

dhv-Ordnung zur Durchführung der Deutschen Meisterschaft

Der Deutsche Hundesportverband (nachfolgend nur noch in seiner Kurzform dhv bezeichnet) gibt sich in Ausführung des § 12 seiner Satzung nachfolgende Ordnung (als DM-Ordnung bezeichnet):

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1 Die Deutsche Meisterschaft der Hundesportverbände (nachfolgend in Kurzform als DM bezeichnet) ist ein Leistungswettbewerb der im Deutschen Hundesportverband vereinigten Mitgliedsverbände (dhv-MV). Sie hat jährlich am letzten Wochenende im September stattzufinden. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und bedarf der Zustimmung des dhv-Präsidiums.
- 1.2 Um die Durchführung bewerben sich in den geraden Jahren die Mitgliedsverbände swhv, HSVRM, BLV, SGSV, DSV und BVH. In den ungeraden Jahren ist der DVG Ausrichter. Über die Vergabe entscheidet die Delegiertenversammlung (Mitgliederratstagung), die zwei Jahre vor der entsprechenden Meisterschaft stattfindet.
Die dhv-MV können die technischen Vorbereitungen an Untergliederungen delegieren. Sie bleiben jedoch dem dhv gegenüber verantwortlich.
- 1.3 Veranstalter der DM ist der dhv. Der jährlich mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte dhv-MV hat laufend und unaufgefordert dem dhv-Präsidenten über den Sachstand der Vorbereitungen zu berichten, der seinerseits innerhalb des dhv-Präsidiums die zuständigen Sachgebietsleiter informiert. Diese Ordnung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des dhv-Präsidiums, die im schriftlichen Abstimmungsverfahren erfolgen kann. Das Ergebnis ist den MV zuzustellen. Um eine weitgehende Koordinierung auf allen Gebieten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und der Durchführung der dhv-DM zu erreichen, ist der wesentliche Schriftverkehr nachrichtlich dem dhv-Präsidenten zuzustellen. Bei Verhandlungen, Gesprächen und Absprachen zwischen dhv-Präsidium und Ausrichter bestimmt der dhv-Präsident den oder die Präsidiumsmitglieder, die den dhv bevollmächtigt vertreten.

2. Veranstaltungsleitung

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Gesamtleitung: | Der/Die Präsident/Präsidentin des dhv. |
| 2.2 | Technische Leitung: | Der/Die OfS des dhv. |
| 2.3 | Oberrichter in B und C: | Der/Die LRO des dhv. |
| 2.4 | Oberrichter in Abt A: | Der/Die OfS des dhv, soweit er/sie aktiver dhv-LR ist, andernfalls setzt das dhv-Präsidium einen anderen dhv-LR als Oberrichter/in in Abt. A ein. |
| 2.5 | Sonstige Aufgaben | Die weiteren Mitglieder des Präsidiums. |

Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung werden in einem Anhang zu dieser Ordnung vom dhv-Präsidium festgelegt.

3. Teilnehmer

- 3.1 Die Höchstzahl der Teilnehmer ist bis zu 83 festgelegt, die nach folgendem Schlüssel aufgeteilt wird:

DVG	35 Teilnehmer
swhv	16 Teilnehmer
HSVRM	10 Teilnehmer
BLV	6 Teilnehmer
SGSV	4 Teilnehmer

DSV	2 Teilnehmer
BVH	1 Teilnehmer

Das Team Deutscher Meister des Vorjahres und die 6 – 8 Teilnehmer der dhv-Sichtungsprüfung IPO, die über diese Prüfung zur VDH-Qualifikation zur FCI-WM-IPO für den dhv starten.

Es dürfen nur Hunde geführt werden, die bei den Qualifikationsprüfungen zur dhv/DM im Gesamtergebnis das Werturteil „sehr gut“, in den Abteilungen B und C jedoch mindestens je 85 Punkte bei ausgeprägtem Trieb, Selbstsicherheit und Belastbarkeit (TSB) erreichten.

Für den amtierenden Deutschen Meister und die Qualifikanten der dhv-Sichtungsprüfung gelten diese Modalitäten nicht.

- 3.2 Die dhv/MV haben ihre Siegerprüfungen (Qualifikationsprüfung zur dhv/DM) bis spätestens am letzten Wochenende im August durchzuführen. Spätestens bis Mittwoch nach der Siegerprüfung ist von den dhv/MV eine Gesamtergebnisliste der Siegerprüfung mit der Teilnehmer-Meldung zur dhv/DM dem LRO/dhv zuzusenden (Poststempel).
Sollte sich ein dhv/MV nicht an diese Regelung halten, wird davon ausgegangen, dass er keine Teilnehmer zur dhv/DM entsenden will. In eventuell freigewordene Teilnehmerplätze rücken dann nach dem Leistungsprinzip unabhängig zur Verbandszugehörigkeit andere Teilnehmer auf.
Jeder dhv/MV ist berechtigt, zu eigenen Lasten einen Ersatzteilnehmer zu entsenden. Dieser wird im Katalog aufgeführt.
Der LRO/dhv erstellt eine Gesamtteilnehmerliste. Je eine Ausfertigung erhält der dhv/Präsident, der dhv/OfS und der die dhv/DM ausrichtende dhv/MV.
- 3.3 Die Kleidung der Teilnehmer muss bei den Vorführungen in den Abteilungen B und C einheitlich sein. Sie hat aus einer dunklen Hose (Rock) und aus einem weißem Hemd (Bluse) oder Pulli zu bestehen.
Die Kleidung der LR/LRinnen in den Abt. B und C sowie bei der Siegerehrung muss aus grauer Hose (Rock) und dunkelblauem Blazer bestehen.
Bei entsprechender Witterung ist Regenschutz gestattet.
- 3.4 Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Vorführung ihres Hundes antreten oder nach zweimaligem Aufruf nicht prüfungsbereit sind, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

4. **Leistungsrichter, Schutzdiensthelfer, Fährtenleger**

- 4.1 Zur dhv/DM werden vom dhv/LRO 6 dhv/LR berufen, die ihm von den dhv/MV nach folgendem Schlüssel spätestens 12 Wochen vor der dhv/DM vorgeschlagen werden:
- | | |
|-------|--------------------|
| DVG | 2 Leistungsrichter |
| shv | 2 Leistungsrichter |
| HSVRM | 1 Leistungsrichter |
- BLV, SGSV, DSV und BVH rotieren mit 1 LR gemäß ihren Mitgliederstärken.
In jeder Abteilung (A, B und C) werden je zwei Leistungsrichter eingesetzt. Die LR beurteilen getrennt. Das Ergebnis haben sie unmittelbar nach Beendigung der Vorführung dem Publikum öffentlich bekannt zu geben.
Die Oberrichter oder deren Vertreter ermitteln den Durchschnitt der angezeigten Ergebnisse, um das Endergebnis zu erreichen (ein mit 0,5 endendes Ergebnis wird auf volle Punktzahl aufgerundet). Soweit die LR gemäß den Bestimmungen der PO Weisungen an Hundeführer, Schutzdiensthelfer und Fährtenleger zu geben haben, wechselt nach Weisung des Oberrichters die Zuständigkeit.
Die Oberrichter haben die Kompetenz, immer dann ein LR-Urteil zu korrigieren, wenn dieses gegen dhv-Beschlüsse und/oder VDH-PO gefallen ist.
- 4.2 Je ein Schutzdiensthelfer wird von den MV aus dem DVG- und aus den anderen dhv-MV gestellt. Den Helfer für den ersten Teil des Schutzdienstes stellt der ausrichtende MV, den Helfer für den zweiten Teil der Verband, der im Vorjahr Ausrichter war. Der Ersatzhelfer wird vom ausrichtenden MV gestellt. Die Helfer sind spätestens 12 Wochen vor dem Austragungstermin der DM dem OfS/dhv zu benennen. Die Arbeitsweise überwacht der OfS/dhv.

Die Schutzkleidung (Jacke und Hose) für alle Helfer hat der Ausrichter zu stellen. Der Beißarm muss aus Jutematerial sein. Mit Zustimmung des OfS/dhv ist es dem Helfer gestattet, eigene Schutzkleidung zu verwenden.

- 4.3 Die Fährtenleger stellt der ausrichtende MV. Die Verwendung der Fährtengegenstände erfolgt nach den Bestimmungen der PO. Die Fährtengegenstände werden vom dhv beschafft und dem Ausrichter rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

5. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben

5.1 Aufgaben des dhv:

1. Stellung von Gesamt-, Prüfungs- und technischer Leitung.
2. Übernahme der Kosten, soweit nicht ausdrücklich der ausrichtende MV zuständig ist.
3. Benennung des Ehrenprotektors (soweit erforderlich).
4. Schriftverkehr mit den Bundesbehörden.
5. Grußwort zur Festschrift.
6. Erstellung des Zeitplans der DM in Abstimmung mit dem ausrichtenden MV.
7. Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter. Die Durchführung erfolgt nach einem vom dhv erstellten Plan, der den zeitlichen und organisatorischen Ablauf regelt.
8. Beschaffung der Ehrenpreise, Siegerkränze und Ehrenkarten.
9. Auslosung und Vorführfolge.
10. Überwachung der Einhaltung aller veterinärpolizeilichen Bestimmungen und Auflagen.
11. Bereitstellung der Startnummern für die Teilnehmer und der Fährtengegenstände.

Mit Zustimmung des ausrichtenden MV können Aufgaben von 5.1.1 bis 5.1.11 auf den Ausrichter übertragen werden.

5.2 Aufgaben des Ausrichters

Dem Ausrichter obliegen folgende Aufgaben im Namen des dhv:

1. Benennung des Schirmherrn.
2. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinärbehörde, Ordnungsbehörde, Kreis- und Landesbehörden).
3. Auswahl des Fährtenengeländes und Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen zur Benutzung an den Prüfungstagen. Absprache mit dem dhv zur Besichtigung des vorgesehenen Fährtenengeländes durch den LRO-dhv oder mit dessen Einverständnis durch den OfS-dhv.
4. Stellung der Fährtenleger und deren Einteilung (s.4.3).
5. Stellung der Schutzkleidung (s.4.2).
6. Auswahl der Sportanlagen für die Vorführung in den Abteilungen B und C und Vertragsabschluss mit dem Eigentümer bzw. Pächter. Bei der Auswahl der Sportanlage ist zu berücksichtigen, dass diese mit einer überdachten Tribüne versehen sein muss. Der Vertrag zur Benutzung des Stadions ist dem dhv vorzulegen.
7. Gestaltung eines Fest- und Kameradschaftsabends.
8. Erstellung eines Katalogs.
9. Sicherstellung, dass sowohl für die leiblichen Belange als auch hinsichtlich sanitärer Anlagen für die Aktiven und Zuschauer ausreichend und zumutbar vorgesorgt ist.
10. Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der DM (Kasse, Ordnungsdienst, ärztliche Betreuung, Unterstützung der Prüfungsleitung, Lautsprecheranlage, Werbung, Betreuung der Hundeführer und Hunde etc.).
11. Unterbringung und Verpflegung (Frühstück und Mittagessen) der Teilnehmer während der Prüfung.
Teilnehmern, die wegen der räumlichen Entfernung (mehr als 300 km) am letzten Prüfungstag nicht mehr ihren Heimatort erreichen können, ist durch den Ausrichter auf eigenen Wunsch je eine weitere Übernachtung (Sonntag/Montag) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
12. Zusammenarbeit mit dem dhv und laufende Unterrichtung der Prüfungs- und technischen Leitung. Kopien aller Protokolle an den dhv-Präsidenten.
13. Beschaffung aller Geräte zur Durchführung der DM außer Fährtengegenstände gemäß den Vorschriften der PO.
14. Bereitstellung der Räume, die für die Durchführung der DM notwendig sind. Dazu zählen:
 1. Ein Besprechungsraum für Leistungsrichter
 2. Ein Raum zur Auslosung der Fährtenfolge

3. Ein Sanitätsraum
4. Eventuelle weitere Räume.

Skizzen und Lagepläne mit entsprechenden Erläuterungen zur Lage der Räume sind dem dhv mit den Verträgen einzureichen.

15. Bereitstellung geeigneter Probehunde nach Weisung des OfS-dhv.
16. Bereitstellung weiterer technischer Geräte wie Funksprechgeräte, Telefon, Lautsprecheranlage, Ehrengabentisch, Dekorationen usw.
17. Abschluss mit Aufnahmeschluss notwendiger Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Versicherung für alle eingesetzten Helfer und LR im Schutzdienst). Die Versicherungsverträge sind mit den anderen Verträgen dem dhv einzureichen.
18. Druck von Eintrittskarten, Werbematerial usw.
19. Soweit die Platzverhältnisse dies zulassen, ist Firmen Gelegenheit zu geben, gegen Zahlung einer angemessenen Standmiete ihre Erzeugnisse und Waren, soweit es sich um Hundebedarfsartikel, kynologische Literatur, Hundefutter usw. handelt, den Besuchern anzubieten. Eine Wettbewerbsbeschränkung ist zu vermeiden.

6. Finanzen - Kostenregelung

- 6.1 Fahrtkosten der Teilnehmer mit ihren Hunden trägt der entsendende Mitgliedsverband.
- 6.2 Jeder Mitgliedsverband zahlt an seine teilnehmenden Hundeführer pauschal ein Taschengeld für kleine Aufwendungen von 26,00 Euro.
- 6.3 Die Kosten für die Übernachtung und die Verpflegung der Teilnehmer mit den Hunden trägt der ausrichtende MV. Den Teilnehmern, die einen Wohnanhänger/Wohnmobil mieten, denen, die mit solchen anreisen und denen, die ihr Zimmer selbst buchen, wird pro Nacht das durchschnittliche Übernachtungsgeld nach den dem Veranstalter anfallenden Übernachtungskosten für alle Teilnehmer ausgezahlt. Standgebühren für den Campingplatz hat der Teilnehmer aus diesen zu erstatteten Kosten selbst zu tragen.
Hierfür stellen die entsendenden MV pro Teilnehmer 102,00 Euro zur Verfügung.
- 6.4 Die dhv-MV stellen für die dhv-DM je einen Ehrenpreis zur Verfügung. Der dhv-Schatzmeister beschafft die Ehrenpreise, die einzeln nicht mehr als 52,00 Euro kosten sollen. Die Rechnungen werden vom dhv-Schatzmeister den dhv-MV gestellt.
- 6.5 Alle Kosten für Leistungsrichter, Helfer und Ersatzhelfer trägt der Ausrichter. Die Kosten der Veranstaltungsleitung trägt der dhv.
- 6.6 Die Beschaffung des offiziellen Ehrenpreises für jeden Teilnehmer geht zu Lasten des dhv.
- 6.7 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, einer Helferversicherung und weiterer Schutzmaßnahmen geht zu Lasten des Ausrichters der bezüglich dieser Absicherung dem Präsidenten des dhv beweispflichtig ist.
- 6.8 Der Gesamtpreis für den Eintritt in das Stadion an den drei Tagen darf die Obergrenze von 8,00 Euro nicht übersteigen. Das Eintrittsgeld für den Fest- oder Kameradschaftsabend legt der ausrichtende MV selbst fest.
- 6.9 Die Kosten der Festschrift, der in Verbindung mit der DM benötigten sonstigen Drucksachen, Eintrittskarten, Werbung, Mieten und Vergütungen an Mitarbeitern trägt der Ausrichter.
- 6.10 Alle weiteren hier nicht aufgeführten Ausgaben gehen zu Lasten des Ausrichters. Alle anderen Einnahmen, Spenden und Überschüsse verbleiben zur Verfügung des Ausrichters. Soweit der mit der Ausrichtung der DM beauftragte MV seine Aufgaben an Untergliederungen delegiert, sind die zu Ziffer 6 bestimmten Finanz- und Kostenregelungen analog anzuwenden. Näheres regelt der ausrichtende Verband.
- 6.11 Die Kosten für die Reinigung der Startnummern und des Transparentes trägt der Ausrichter.

7. Verschiedenes

- 7.1 Die teilnehmenden Hundeführer, die Prüfungsleitung, die Mitglieder des dhv-Präsidiums, die Schutzdiensthelfer und Fährtenleger haben freien Eintritt (Nachweisung durch besonderen Eintrittsausweis, der vom Ausrichter erstellt wird) zu allen Veranstaltungen in Verbindung mit der Deutschen Meisterschaft. dhv-LR haben unter Vorlage ihres LR-Ausweises freien Eintritt zum sportlichen Teil der DM.
Die bisher am Tage vor der DM durchgeführte Besprechung der LR entfällt. Es ist den LR freigestellt, an der Besprechung mit den Mannschaftsführern teilzunehmen.
- 7.2 Für jeden Teilnehmer stellt der dhv eine Ehrenurkunde zur Verfügung, aus der die Teilnahme an der DM mit Zeit, Ort und dem Prüfungsergebnis zu entnehmen ist.
- 7.3 Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden.
Soweit Veterinärbehörden zusätzliche Auflagen machen, muss zu diesem Zeitpunkt der entsprechende Nachweis vorliegen.
- 7.4 Der Vorführplatz der DM darf grundsätzlich in Abt. C für Übungszwecke vor der DM nicht benutzt werden. Nichtbeachtung hat zwangsweise die Disqualifikation zur Folge.
- 7.5 Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass in das Fährtenengelände und in den Gesamtbereich des Vorführplatzes für die Abt. B und C nur Hunde der Prüfungsteilnehmer gelangen können. Zuschauer mit Hunden sind abzuweisen.
- 7.6 Der dhv stiftet jährlich einen Pokal für den Deutschen Meister, der von dem dhv Präsidenten überreicht wird.
- 7.7 Der die Deutsche Meisterschaft austragende dhv Mitgliedsverband hat für die Tage der Durchführung in seinem Bereich eine Prüfungssperre für SchH/FH-Prüfungen zu verfügen. In wieweit er diese Prüfungssperre für die anderen Sportbereiche erweitert, obliegt dem austragenden Mitgliedsverband.
- 7.8 Die Deutsche Meisterschaft ist die Spitzenveranstaltung der Hundesportverbände. Bei der Ausrichtung und Durchführung haben Ausrichter und Veranstalter der Bedeutung dieser Deutschen Meisterschaft Rechnung zu tragen.
- 7.9 Die Bestimmungen dieser Ordnung traten nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung des dhv am 02.05.1982 in Kraft.
Diese Ordnung wurde letztmalig durch den dhv-Mitgliederrat am 1./2. Juni 2002 überarbeitet.

Anhang zur DM-Ordnung

Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums bei der Vorbereitung und Durchführung der Deutschen Meisterschaft:

Präsident:

1. Gesamtleitung
2. Koordinierung der einzelnen Sachgebiete. Überwachung der Vorbereitung und Durchführung
3. Begrüßungsansprache beim Festabend
4. Durchführung der Siegerehrung

Vizepräsident:

Unterstützung des Präsidenten und Übernahme seiner Aufgaben, wenn dieser verhindert ist.

Leistungsrichterobmann:

1. Überwachung der gesamten Tätigkeit der eingesetzten LR
2. Durchführung einer Vorbesprechung mit den einzelnen LR
3. Berufung der einzusetzenden LR nach einem Schlüssel, der dem LRO-dhv vorliegt
4. Aufstellung der Teilnehmerliste entsprechend den Meldungen der MV
5. Berufung der Teilnehmer
6. Überwachung der Auslosung der Fährten- und Vorführfolge
7. Oberrichter in den Abteilungen B und C
8. Überwachung der Erstellung der Prüfungsunterlagen

Obmann für Schutzhundsport:

1. Technische Vorbereitung der DM Prüfung und Genehmigung der zu verwendenden Geräte. Überwachung der Platzeinteilung. Vorbereitung und Durchführung, in Verbindung mit dem LRO, der Vorführung von Probehunden. Auswahl der Fährtengegenstände
2. Einteilung der von ihm berufenen Schutzdiensthelfer
3. Erstellung und Überwachung des Zeitplanes
4. Vorbereitung der Siegerehrung
5. Überwachung der Vorführung der teilnehmenden Hunde beim Vertreter der Veterinärbehörde und Vorlage der geforderten Unterlagen
6. Begutachtung und Genehmigung des vom Ausrichter vorgesehenen Fährtenengeländes
7. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Mannschaftsbetreuer und Erledigung dieser Beschwerden in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem LRO
8. Oberrichter in der Abteilung A (soweit der OfS aktiver LR ist)
9. Entgegennahme der Startnummern und der dhv-Fahnen nach der Prüfung

Schatzmeister:

1. Beschaffung der dhv-Ehrenpreise nach Weisung des Präsidenten
2. Erstattung der finanziellen Auslagen (Fahrtkosten) und Zahlungen gemäß der dhv-Kostenordnung an die Berechtigten
3. Führung der Geschäftsstelle bei der DM

Referent für Öffentlichkeitsarbeit:

1. Betreuung der Ehrengäste (Ehrenprotektor/ Schirmherr)
2. Werbung in Verbindung mit der Vorbereitung der Veranstaltung
3. Ehreneinladungen gemäß Weisung des Präsidenten
4. Information und Betreuung der Presse, und falls möglich, Vorbereitung und Durchführung einer Pressekonferenz
5. Berichterstattung über die DM in den Organen des dhv

Jugendobmann:

1. Leitung der Jugendveranstaltungen
2. Erledigung von Sonderaufgaben, die ihm vom Präsidenten übertragen werden.

Obmann für Turnierhundsport:

1. Werden in Verbindung mit der dhv/DM unter der Obhut des dhv Turnierhundsportwettkämpfe ausgetragen, übernimmt der OfT des dhv für diesen Bereich die technische Leitung.
2. Im übrigen steht er der Gesamtleitung zur Übernahme von Sonderaufgaben zur Verfügung.

Das Präsidium ist verpflichtet, sich untereinander zu unterstützen, soweit es die eigenen Aufgaben zulassen. Die Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet, Weisungen des Präsidenten zu folgen.